

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz für Neuanlagen, Instandsetzung und Umbauarbeiten

A. Allgemeiner Teil

1. Für alle Angebote von und Verträge mit Aufzug- & Elektrotechnik Niekrawietz (AN) gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle nachfolgenden Angebote und Verträge Gültigkeit haben.

2. Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie vom AN schriftlich bestätigt werden.

B. Angebot und Annahme

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn an den AN oder seine Vertreter gerichtete Aufträge vom AN schriftlich bestätigt worden sind. Bei Instandsetzungsarbeiten ist eine Bestätigung vom AN nicht erforderlich.

C. Leistungsumfang

1. Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des AN ergibt sich aus seiner Auftragsbestätigung. Der AN behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an angebotenen oder bestellten Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers (AG) vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung oder sonstige technischen Daten dadurch nicht verschlechtert werden.

2. Nach Vertragsabschluss legt der AN die Pläne der Anlage dem AN zur schriftlichen Genehmigung vor. Der AG stellt sicher, dass alle von ihm gemäß der dem Angebot beigefügten Leistungsabgrenzung zu erbringenden Voraussetzungen und/oder Leistungen pünktlich, ordentlich sowie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend bereitstehen bzw. erbracht sind.

Der AG hat rechtzeitig sämtliche baulichen und anderen Genehmigungen zu bewirken und die Kosten hierfür zu tragen.

Der AG ist verpflichtet, den AN rechtzeitig auf Gebäudeteile und Materialien hinzuweisen, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung belastet sind und mit denen der AN in Berührung kommt. Erfolgt die Information erst nach Angebotsabgabe und/oder Vertragsabschluss, hat der AG alle Mehrkosten für notwendige Schutzmaßnahmen und Materialentsorgung zusätzlich zu tragen.

Sofern der AG die von ihm zu verantwortenden gesetzlichen oder vereinbarten Bedingungen für ein sicheres Arbeiten nicht herstellt und/oder für die Dauer der Montage aufrechterhält, ist der AN nach einmaligem schriftlichem Hinweis an den AG oder den Vertreter des AG vor Ort berechtigt, die Montagearbeiten mit sofortiger Wirkung so lange zu unterbrechen bzw. erst (wieder) zu beginnen, bis ein den Regeln der Arbeitssicherheit entsprechender

Zustand vom AG hergestellt wurde. Die eventuell so verursachten Zeiten der Montageverzögerung verschieben das vereinbarte Fertigstellungsdatum und gelten als vom AG zu vertreten. Alle hierdurch entstandenen Mehrkosten hat der AG zu tragen.

3. Auflagen der Genehmigungsbehörde werden berücksichtigt, wenn sie dem AN rechtzeitig bekannt gegeben und von diesem mit Preisangabe schriftlich bestätigt werden.

D. Fristen und Termine

1. Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem Übereinstimmung über alle Fragen des Auftrages zwischen dem AN und dem AG schriftlich herbeigeführt ist und die schriftliche(n) Genehmigung(en) des AG gem. Ziffer C.3. vorliegt(en).

2. Die Einhaltung aller Termine setzt voraus, dass der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält und seine sonstigen Verpflichtungen, insbesondere nach Ziffer C.2. und C.3., erfüllt.

3. In Fällen höherer Gewalt, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des AN liegen, ist der AN berechtigt, die Liefer-, Montage- bzw. Fertigstellungsfrist angemessen zu verlängern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurück zu treten. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Unterlieferanten des AN eintreten.

4. Wird der Versand oder die Montage auf Wunsch des AG oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, so werden dem AG ab dem Beginn der Kalenderwoche, die nach dem vereinbarten Liefertermin folgt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des AN mindestens jedoch 0,5 % des Auftragswertes für jeden Monat berechnet. Dem AG bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden des AN nachzuweisen.

E. Gefahrenübergang, Entgegennahme und Abnahme

1. Die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung geht mit der Einlagerung auf der Baustelle oder mit dem Einbau (je nachdem, was zeitlich früher erfolgt) auf den AG über. Bei einer vom AG verursachten Leistungsunterbrechung geht die Gefahr bereits ab diesem Zeitpunkt auf den AG über.

2. Die Anlage gilt als abgenommen, wenn die behördliche Abnahme erfolgt ist, spätestens jedoch, wenn der AN die vertragsgemäße Herstellung der Anlage dem AG anzeigt und der AG nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandung widerspricht.

F. Preise

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Pauschalpreise und gelten frei Verwendungsstelle. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer gemäß UstG in der jeweils geltenden Fassung hinzu. Soweit § 13 UstG zur Anwendung kommt, ist der Leistungsempfänger (AG) Steuerschuldner.

G. Zahlungsbedingungen

1. Soweit in der Auftragsbestätigung des AN nicht anders vermerkt, sind Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des AN wie folgt zu leisten: 35 % Anzahlung bei Auftragsbestätigung durch den AN bzw. (sollte keine Auftragsbestätigung erfolgen) bei Vertragsabschluss nach entsprechender Rechnungslegung.

Weitere Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Leistungen auf Anforderung des AN. Als erbrachte Leistung gilt auch das im Werkgefertigte, versandbereite oder ausgelieferte, aber noch nicht eingebaute Material.

Die Schlusszahlung wird fällig mit Übergabe der Konformitätserklärung im Rahmen der Inverkehrbringung. Sollte die Inverkehrbringung nicht möglich sein, weil **bauseitige** Mängel festgestellt wurden, wird die Schlusszahlung bereits mit der Fertigstellung der Anlage fällig.

2. Außerdem kann der AN im Verzugsfall verlangen, dass der AG in Höhe sämtlicher fälliger Rechnungsforderungen (auch aus anderen Verträgen) und des gesamten offenen Auftragswertes dem AN die selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden gemäß §§770/771 BGB einer deutschen Aktiengroßbank oder öffentlichen Sparkasse beibringt.

3. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens ist der AN im Falle, dass der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen – auch aus anderen mit dem AN bestehenden Verträgen – hinsichtlich Zinsen, Kosten und Hauptforderung in Verzug gerät oder die Bankbürgschaft gem. Ziff. G. 2 nicht beibringt, berechtigt,

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu beanspruchen,

- weitere Lieferungen zu verweigern und vereinbarte Liefertermine angemessen hinauszuschieben, bis die rückständigen Beträge – auch aus anderen Verträgen – insgesamt bezahlt sind oder die Bankbürgschaft vorliegt.

4. Die Aufrechnung seitens des AG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur gem. Ziff. I dieser Bedingungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

H. Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor.

I. Rechte wegen Mängel

1. Die Anlage ist unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik nach den Werknormen des AN zu erstellen und hat den Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Aufzugsvorschriften zu entsprechen.

Angaben des AN über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlagen gelten als erfüllt, wenn Abweichungen nicht mehr als +- 10 % betragen.

2. Mängelansprüche des AG verjähren 2 Jahre nach Abnahme oder deren Surrogat (z. B. Beginn der vorgesehenen Nutzung) Etwaige Mängel sind dem AN unverzüglich anzuzeigen; der AG hat dem AN ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. Im Übrigen gilt folgendes:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des AN entweder auszubessern oder durch neue zu ersetzen, deren Brauchbarkeit innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Tage der Abnahme angerechnet, infolge eines vom AG nachzuweisenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien, mangelhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage erheblich beeinträchtigt ist.

- Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, mangelhafter Bauarbeiten oder sonstigen, Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (sofern sie nicht auf Verschulden des AN zurückzuführen sind) ist ausgeschlossen.

- In allen Fällen muss dem AN Nachbesserung gestattet werden; hierfür, für die dem AN notwendig erscheinende Änderung und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist ihm angemessene Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren; wird dies verweigert, so ist der AN von jeder Haftung oder Mängelbeseitigungspflicht frei.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche kann verlängert werden, wenn der AG beim AN einen Service-Vertrag-Professionell für diesen Zeitraum abschließt.

- Der AG hat die ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Bei Geltendmachung von Mängelrügen ist der AN zur Rückhaltung der Vergütung nur in einem Umfang berechtigt, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

3. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag ist in dem Fall des Vorliegens eines Sachmangels ausgeschlossen.

J. Wirksamkeit des Vertrages und Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung des Unternehmers

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem AN die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des AN. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des AG oder durch Verschulden des AG ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

K. Haftung

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weiteren, über die in Pkt.) I und Pkt.) J hinausgehenden vertraglichen deliktischen Ansprüche des AG. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere Folgeschäden und

Verzugsfolgeschäden) haftet der AN nur in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei Mängeln, die der AN arglistig verschwiegen hat oder in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

L. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, ist der AN berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen, falls nicht ein höherer Schaden des AN nachgewiesen wird oder der AG nachweist, dass ein niedrigerer Schaden des AN entstanden ist.

M. Abtretung

Der AG darf die sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche ohne ausdrückliche Zustimmung des AN an Dritte nicht abtreten.

N. Gerichtsstand

Gerichtsstand: Amtsgericht Weiden i. d. Opf.

O. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen (oder Teile einer Bedingung) unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen (bei Teilunwirksamkeit einer Bedingung die Gültigkeit des übrigen Bedingungsinhalters) nicht. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingung tritt eine solche, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bedingung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2021